



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Cyndia Weisz-Bürmen
Tel.: +43 (3862) 899-228
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-377639/2024-25

Bruck an der Mur, am 10.11.2025

Ggst.: FWM Fleisch- und Wurstmarkt GmbH, Mürzzuschlag,
Errichtung und Betrieb eines Lebensmittelmarktes,
gewerbebehördliche Genehmigung;

Kundmachung

Die FWM Fleisch- und Wurstmarkt GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Handelsgewerbebetriebsanlage (Lebensmittelmarkt samt technischer Ausstattung und Außenanlagen) auf dem Standort Alleegasse 3, 8680 Mürzzuschlag (Grundstück Nr. 430/5, KG Mürzzuschlag) angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 24.11.2025 mit Beginn um ca. 13.30 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 idgF, Wasserrechtsgesetz 1959
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Cyndia Weisz-Bürmen

8600 Bruck an der Mur • Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT302081500006415467 • BIC STSPAT2G

Hinweise für Nachbarn:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Cyndia Weisz-Bürmen
(elektronisch gefertigt)